

Spielberechtigungsvertrag

Zwischen

der Golfanlage Sellinghausen, vertreten durch Herrn Sven Stockhausen....

-nachfolgend Gesellschaft-

und

Name:

Straße:

PLZ/ Ort:

E-Mail:

Tel.:

Geburtsdatum:

Stammvorgabe:

-nachfolgend Spielberechtigter-

Präambel

Die Gesellschaft betreibt eine Golfanlage bestehend aus einem 18-Loch-Golfplatz und den üblichen Nebenanlagen (Driving Range, Putting Green, Übungsbunker, Pitching Green).

Die Mitbenutzung der Golfanlage und die Durchführung des Spielbetriebes hat die Gesellschaft mit dem Golfclub Sellinghausen e.V. vertraglich geregelt. Die Vergabe von Spielberechtigungen erfolgt jedoch nur durch die Gesellschaft. Voraussetzung für die Vergabe einer Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft im Golfclub Sellinghausen e.V.

Es gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

§ 1 - Spielberechtigung

Der Spielberechtigungsvertrag gilt jeweils nur für die darin bezeichnete Person und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt nur den jeweils Spielberechtigten zur Nutzung der Golfanlage. Grundsätzliche Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Golfclub Sellinghausen e.V.

§ 2 - Rechte des Spielberechtigten

Der Spielberechtigte hat das Recht, die Golfanlage nach Maßgabe des Spielrechtsvertrages unter Einhaltung der Pflichten gemäß § 3 dieses Vertrages zu benutzen. Ein Nutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Spielberechtigte die von ihm nach dem geschlossenen Vertrag zu entrichtenden jeweils fälligen Entgelte nicht vollständig bezahlt hat. Das Nutzungsrecht des Spielberechtigten ist in der Weise beschränkt, dass beispielsweise während des Stattfindens von Wettspielen oder ähnlichen Veranstaltungen die Nutzung der Anlage in angemessenem Umfang durch die Gesellschaft eingeschränkt oder aufgehoben werden darf. Die Gesellschaft hat zudem das Recht, einzelne Bauabschnitte oder Teile davon für eine Übergangsphase nur provisorisch zu errichten und während der Laufzeit dieses Vertrages die Golfanlage nach eigenem Ermessen zu gestalten, zu ändern, zu erweitern und aus- bzw. umzubauen.

§ 3 - Pflichten des Spielberechtigten

Der Spielberechtigte ist verpflichtet, sich vor der Nutzung der Golfanlage über die nachstehenden Regelungen zu informieren sowie im Übrigen die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen und Sorgfaltspflichten uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere hat der Spielberechtigte Folgendes zu beachten:

1. Einhaltung der Golfetikette entsprechend der jeweils gültigen Vorgaben von R&A.
2. Einhaltung der Haus- und Spielordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, die bei Abschluss des Spielrechtsvertrages übergeben sowie am Sekretariat ausgehängt wird.
3. Die Beachtung der Offiziellen Golfregeln sowie der Spiel- und Wettspielordnung des DGV
4. Die jeweils am Sekretariat oder auf dem Golfplatz bekanntgegebenen Hinweise zu vorübergehenden Platzregelungen, etwa infolge von Platzarbeiten oder besonderen Pflegemaßnahmen sowie Sorgfalts- und Sicherheitspflichten gegenüber anderen Spielern.
5. Zahlung der nach Maßgabe des Vertrages monatlichen oder jährlichen Beiträge gemäß den jeweils gültigen Bedingungen der Gesellschaft.

Unbeschadet der von der Gesellschaft abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung sollte jeder Spielberechtigte für sämtliche Fälle eigenen Verschuldens eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 4 – Spielberechtigungsentgelt

Der Spielberechtigte verpflichtet sich, an die Gesellschaft für das gewährte Spielrecht (bitte im Folgenden ankreuzen) je Vertragsjahr folgende Gebühren (Beitragsordnung GC) zu zahlen:

- Vollmitgliedschaft
- Vollmitgliedschaft Ehepaare
- Greenfee-Mitgliedschaft

- Zweitmitgliedschaft
- Fernmitgliedschaft
- Jugendliche/ Junioren

Der Spielberechtigte entrichtet für die gewährten Rechte eine Jahresspielgebühr gemäß des jeweils von ihm individuell oben gewählten Spielrechts. Die Spielgebühr kann in einem Betrag oder in 12 monatlichen Raten beglichen werden. Die Höhe der jeweils fälligen Jahres- oder Monatszahlung bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils abgeschlossenen Nutzung. Sie kann von der Gesellschaft aber unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der erforderlichen Kostendeckung sowie bei allgemeinen Kostensteigerungen (insbesondere Bau- und Betriebskosten) jährlich angepasst werden. Von einer dementsprechenden Änderung des Jahres- oder Monatsbeitrages wird die Gesellschaft den Spielberechtigten rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen. Der Spielberechtigte hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Änderung des Jahres- oder Monatsbeitrages den Spielberechtigungsvertrag schriftlich zum Ende der jeweiligen Laufzeit zu kündigen. Monatsbeträge sind jeweils zum 01. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Einziehung der jeweils geschuldeten fälligen Beträge erfolgt mittels Lastschrift vom Bankkonto des Spielberechtigten. Zu diesem Zwecke erteilt der Spielberechtigte der Gesellschaft eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung des Jahres- oder Monatsbeitrages von dessen Konto. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift trägt der Spielberechtigte die der Gesellschaft von der Bank in Rechnung gestellten Gebühren sowie eine Kostenpauschale von bis zu EUR 10,00. Sofern der Jahres- oder Monatsbeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit eingezogen werden konnte, hat die Gesellschaft das Recht, nach einer schriftlichen Mahnung ein vorläufiges Nutzungsverbot zu verhängen. Die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Jahres-/Monatsbeitrages ist unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Golfanlage. Der Spielberechtigte kann die Zahlung des Jahres-/Monatsbeitrages weder mindern noch zurückfordern, wenn er die ihm eingeräumten Nutzungsrechte nur teilweise oder gar nicht ausübt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gründe für die Nichtnutzung der Golfanlage in seiner Person liegen oder nicht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

§ 5 - Spielberechtigungsdauer, Kündigung und Verlängerung

Der Spielberechtigungsvertrag kommt durch Annahme des Antrags durch die Gesellschaft zustande. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, einem Antrag auf Abschluss eines Spielberechtigungsvertrages stattzugeben. Die Laufzeit beträgt – soweit keine andere Laufzeit ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist - mind. 12 Monate und verlängert sich automatisch um die jeweils vereinbarte Vertragslaufzeit, sofern nicht einer der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich kündigt. Zur Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. Der Spielberechtigte bleibt bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung der vereinbarten Beiträge verpflichtet. Im Übrigen kann der Vertrag vor Ablauf der Dauer, für die er eingegangen ist, von jeder Vertragspartei nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch die Gesellschaft liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Spielberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, von der Gesellschaft diesbezüglich einmal gemahnt worden ist, ihm ein vorläufiges Nutzungsverbot erteilt wurde (vgl. Ziffer 4 Abs. 5) und nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung der Zahlungseingang bei der Gesellschaft erfolgt ist,

2. der Spielberechtigte trotz schriftlicher Abmahnung durch die Gesellschaft gegen die gültigen Spiel-, Platz- oder Hausordnungen der Gesellschaft wiederholt verstößt,

3. die Aufrechterhaltung des Golfspielbetriebs der Gesellschaft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist oder aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Gesellschaft liegen, dauernd unmöglich wird.

Im Falle einer fristlosen Kündigung erfolgt keine, auch keine anteilige Erstattung der bis zum Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sonst zu entrichtenden Nutzungsgebühren. Dies gilt nicht für eine fristlose Kündigung aufgrund einer Beendigung des Golfspielbetriebs der Gesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen. Die Spielberechtigung erlischt bei fristloser Kündigung sofort.

Der Spielberechtigte hat keine Möglichkeit, den Spielrechtsvertrag ruhen zu lassen.

§ 6 - Haftung der Gesellschaft

Die Nutzung der Golfanlage Sellinghausen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Eine Haftung der Gesellschaft für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person des Spielberechtigten ist ausgeschlossen. Es sei denn, diese beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Gesellschaft, es sind Ansprüche aus Produkthaftung betroffen, es sind Ansprüche aufgrund der Gesellschaft zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens betroffen, oder es sind Ansprüche aufgrund von der Golfanlage Sellinghausen zu vertretenden Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten betroffen; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit die Haftung der Golfanlage Sellinghausen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 - Datenschutzerklärung

Dem Spielberechtigten ist bewusst, dass seine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages und/oder des Spielbetriebs notwendig ist. Dem Spielberechtigten ist auch bewusst, dass die ihn betreffenden Daten dem Deutschen Golf- sowie dem Landesgolfverband übermittelt werden, sofern dies für die Durchführung des Vertrages oder des Spielbetriebs notwendig ist. Die Gesellschaft /Golfanlage Sellinghausen ist dem Intranet des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) angeschlossen, über das unter anderem die Bestellung des DGV-Ausweises erfolgt. Näheres regelt Ziffer 7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV. Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziffer 7 AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von der Gesellschaft und dem DGV

verarbeitet werden dürfen. Ziffer 7 der AMR ist in seiner derzeit geltenden Fassung zugleich Bestandteil des Spielberechtigungsvertrages. Sollte die Regelung der Ziffer 7 AMR zukünftig ergänzt, erweitert oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit sie dem Spieler zumutbar sind, Bestandteil dieses Spielberechtigungsvertrages, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf. Etwaige Änderungen werden durch Aushang auf der Golfanlage bekannt gemacht.

§ 8 - Pflegezustand der Golfanlage

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Golfanlage in einem gepflegten Zustand zu halten, der dem in Deutschland üblichen Pflege- und Unterhaltungszustand von führenden Golfanlagen entspricht. Witterungsbedingte oder aus Umbau- und Pflegemaßnahmen resultierende zeitweilige Einschränkungen des Nutzungsrechts an der Golfanlage berechtigen weder zur Geltendmachung von Schadenersatz - noch zu Minderungsrechten. Im Übrigen gilt § 2 dieses Vertrages.

§ 9 - Änderungsvorbehalt

Die Gesellschaft behält es sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Spielberechtigten die jeweils geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich bekannt zu geben. Der Spielberechtigte kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Übersendungsschreibens, mit dem die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt gegeben werden, diesen widersprechen. Widerspricht der Spielberechtigte nicht fristgerecht, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

§ 10 - Schlussbestimmungen

Für den Fall, dass die Gesellschaft den Besitz, den Betrieb oder die Rechte aus der Golfanlage überträgt, stimmt der Spielberechtigte bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf diesen Dritten zu. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem bestehenden Spielrechtsvertrag sowie der Nutzung der Golfanlage der Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, Schmallingenberg. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke oder bei einer grundlegenden Veränderung der Verhältnisse. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Formerfordernis kann seinerseits nur schriftlich unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag geändert werden.

Schmallingenberg-Sellinghausen, den.....

Spielberechtigter

Gesellschaft